

VERBAND DER EHE-, FAMILIEN- UND LEBENSBERATER ÖSTERREICH

Anichstraße 24

A-6020 Innsbruck

Tel. 05222/20 871

Innsbruck, 15. Juni 1988

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Dr. Karl Rennerring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	Ge. o. 89
Datum:	16. JUNI 1988
Verteilt	22. JUNI 1988 Chaff

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des
 Familienberatungsförderungsgesetzes

St. Müller

zu § 2 Abs. 1 Z.3

bitten wir um folgenden Zusatz:

.....der die Ausbildung an einer öffentlichen oder mit dem
 Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Akademie für Sozialarbeit,
 an einer Lehranstalt für Ehe- und Familienberater, oder.....

In der Novellierung scheint die Bezeichnung "Ehe- und Familienberater" nicht auf. Als vom Gesetz Betroffene möchten wir auf die Existenz des Berufsstandes "Ehe- und Familienberater" hinweisen. Die Ausbildung erfolgt an Lehranstalten für Ehe- und Familienberater (mit Öffentlichkeitsrecht), wird mit einem staatlichen Diplom abgeschlossen und hat speziell die Tätigkeit an Familienberatungsstellen zum Inhalt. Wir erlauben uns heute - obwohl wir bisher noch nicht dazu eingeladen wurden - eine Stellungnahme zum Entwurf abzugeben weil wir denken, daß dieser Beruf des "Ehe- und Familienberaters" ausdrücklich genannt werden müsste.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn in Zukunft der Verband der Ehe-, Familien- und Lebensberater als Standesvertretung zu Stellungnahmen eingeladen würde.

Mit herzlichem Dank im voraus verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen
i. A.
Ernst Mayr

